

REGLEMENT

ELTERNFORUM

SCHULE LIGUSTER

Reglement des Elternforums der Schule Liguster

Genehmigt durch die Schulkonferenz vom 03.07.2017

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Das Elternforum ist das Elterngremium der Schule Liguster und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung, gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

²Dieses gemeinsam mit Eltern ausgearbeitete Reglement des Elternforums wird von der Schulkonferenz der Schule Liguster erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege gestützt auf Art. 6 des Elternreglements. Das Reglement regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternforums.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieses Reglements, gelten alle Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Liguster besuchen.

²Alle Eltern bilden das Elternforum. Diese wählen die Präsidentin / den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands.

³Organe des Elternforums sind demgemäss:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

⁴Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Elternforum erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird es von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert. Es informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Vertretungen der Schule über seine Arbeit. Es wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Es hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

²Das Elternforum beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

B. Vollversammlung

Art. 4 Einberufung und Durchführung

¹Die ordentliche Vollversammlung findet auf Einladung des Vorstands in jedem Schuljahr in der Regel im ersten Quartal statt.

²Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Er ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

³Zu den Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen.

⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁵Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁶Die Schulleitung wird zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Nach Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen, sowie von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternforums beratende Stimme zu.

Art. 5 Kompetenzen

Der Vollversammlung kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands.
- Festlegung von Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäften

C. Vorstand

Art. 6 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Wahl durch die Vollversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vollversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

Art. 7 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³Die Schulleitung und Vertretungen der Lehrpersonen werden zu den Sitzungen eingeladen, an welcher sie oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Elternforum nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungen
- Bildung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung eingebrachter Themen. In diese Gruppen können auch nicht dem Elternforum angehörende Personen gewählt werden.
- Kontakt mit der Schulleitung
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternforums
- Vernehmlassung zu den ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Elternforums gegenüber der Schulleitung

Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt das Elternforum in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand bei, der seine Vertretung selber bezeichnet. Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung, sowie des Datenschutzes den Vorstand auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 10 Kostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule Liguster enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternforum sowie in dessen Vorstand und den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³Zudem kann das Elternforum Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 11 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternforum werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstands und der besonderen Arbeits- und Projektgruppen, Veranstaltungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten von diesem Reglement

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement des Elternforums der Schule Liguster tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal auf den 01.01.2018 in Kraft.

Schule Liguster 03.07.2017